7/SN-240/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 197 -GE/19 92
Datum: 23. DEZ. 1992
Verteilt 4.1.93

LAD-VD-0215/12
LAD-VD-6602/7
Beilagen
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
13.141/05-I 3/92	Dr. Staudigl		2094	18. Dez. 1992

Betrifft
Novellen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG) und zum Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG), Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu den Entwürfen von Novellen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG) und zum Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 geändert wird, besteht kein Einwand.

Ebenso bestehen gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert wird, grundsätzlich keine Einwendungen. Der Entwurf entspricht den von der NÖ Agrarbezirksbehörde an den Bund herangetragenen Anregungen auf Änderungen der Rechtslage.

Zu den einzelnen Bestimmungen werden noch folgende Verbesserungen angeregt:

1. Zu Art.I Z. 2: (§ 4 Abs.5)
   Diese Regelung bestimmt das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindung im Vergleich zum analogen Verhältnis der einbezogenen Grundstücke. Im Interesse der besseren Verständlichkeit wird angeregt, dieses Verhältnis umzukehren und die Verhältniszahl zwischen Wert und Fläche der

Amt d. NÖ Landesregierung

einbezogenen Grundstücke der Verhältniszahl der gesamten Grundabfindung gegenüberzustellen. Jeder Betroffene kann sich sicher mehr unter einer Größe mit der Dimension Schilling pro m2 oder Punkt pro m2 (z.B. die eingebrachten Grundstücke haben einen Durchschnittswert von S 37,-- pro m2) als unter einer Größe mit der Dimension m2 pro Schilling (z.B. Grundstücke mit durchschnittlich 0,02703 m2 pro Schilling) vorstellen.

2. Zu Art.I Z. 3: (§ 10 Abs. 5 bis 7)
Diese Anregung bezieht sich nur auf die sprachliche und inhaltliche Gestaltung der beabsichtigten Änderung, nicht jedoch auf deren Grundgedanken.

Der neue Wortlaut des § 10 Abs. 5 geht davon aus, daß die Agrarbehörde eine Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit einer übergebenen Abfindung treffen muß. Eine solche Entscheidung müßte in Form einer Feststellung erfolgen, für die der Entwurf aber keine gesetzliche Deckung bietet.

Angesichts der Tatsache, daß der Entwurf in Art.I Z.5 (§ 11 Abs. 1) die Möglichkeit vorsieht, die Anordnung der vorläufigen Übernahme mehrfach zu treffen, reicht die vorgesehene Formulierung des § 10 Abs. 5 jedoch nicht aus, um diese Möglichkeiten zu erfassen.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Zusammenlegungsplan eine andere als die vorläufig übernommene Abfindung ausweist oder aber bereits vor der Anordnung der vorläufigen Übernahme erlassen wurde, was die vorgesehene Neufasssung des § 11 Abs. 1 ebenfalls ermöglicht.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Aus diesem Grund wird für Abs. 5 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(5) Eine Partei kann den Ersatz eines Schadens begehren, der ihr dadurch zugeführt wurde, daß die Agrarbehörde ihr mit einer Anordnung der vorläufigen Übernahme eine gesetzwidrige Abfindung zugewiesen hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Anordnung der vorläufigen Übernahme bei der Agrarbehörde I.Instanz oder beim Landesagrarsenat einzubringen. Die Agrarbehörde hat zunächst festzustellen, ob die vorläufig übernommene Abfindung gesetzwidrig ist, und über den Schadenersatzantrag zu entscheiden."

Durch die einjährige Frist für den Antrag auf Schadenersatz hätten die Parteien Gelegenheit, die Beschaffenheit der Abfindung in einer kompletten Vegetationsperiode kennenzulernen.

Schließlich sollte Abs. 6 übereinstimmend mit Abs. 5 lauten:

"..., der nach denselben Kriterien mit der <u>übernommenen gesetzwidrigen</u> Abfindung zu erzielen ist."

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

LAD-VD-0215/12
LAD-VD-6602/7

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung